

Schutzkonzept – Fechtakademie e.V. Oberhausen

§1 Rechtsstatus und Verbindlichkeit

Dieses Schutzkonzept wird durch die Schutz- und Interventionsordnung des Vereins ergänzt und konkretisiert.

Die Ordnung ist verbindliche Grundlage für Interventions- und Entscheidungsprozesse innerhalb des Vereins.

Das vorliegende Schutzkonzept dient der Prävention, Sensibilisierung und praktischen Umsetzung im Vereinsalltag.

§2 Grundlagen und Begriffsverständnis

Interpersonale Gewalt umfasst körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung.

Für die rechtliche Einordnung und Verfahrensdurchführung sind die Begriffsdefinitionen der Schutz- und Interventionsordnung maßgeblich.

§3 Haltung des Vereins

Die Fechtakademie e.V. Oberhausen bekennt sich zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung.

Ziel ist ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

§4 Zuständigkeiten und Struktur

Die Zuständigkeiten im Interventionsfall richten sich verbindlich nach der Schutz- und Interventionsordnung.

Der Vorstand entscheidet über Maßnahmen auf Grundlage der dokumentierten Aufbereitung und der Empfehlung des Krisenteams.

Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung externe fachliche Beratung einholen.
Weicht der Vorstand von der Empfehlung des Krisenteams ab, ist dies schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

§5 Krisenteam

Das Krisenteam besteht aus Mitgliedern des Vorstands sowie benannten Ansprechpersonen.

Es hat keine Entscheidungsbefugnis.

Aufgaben:

- Entgegennahme von Meldungen
- strukturierte Dokumentation
- sachliche Aufbereitung
- Empfehlung an den Vorstand

§6 Meldewege

Meldungen können an Ansprechpersonen oder den Vorstand erfolgen.

Ist eine unabhängige interne Meldung nicht gewährleistet, besteht die Möglichkeit, sich direkt an externe Fachstellen zu wenden.

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

§7 Verfahrensablauf

- Das Verfahren erfolgt strukturiert in folgenden Schritten:
- Meldung
- Dokumentation
- Sachverhaltsaufbereitung
- Anhörung der betroffenen Personen (sofern möglich)
- Empfehlung des Krisenteams
- Entscheidung des Vorstands

Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der Gefährdungslage und Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Abweichungen vom Standardverfahren sind zu dokumentieren und zu begründen.

§8 Vorläufige Maßnahmen

- Bei akuter Gefährdung kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen beschließen.
- Dies umfasst insbesondere:
- Suspendierung
- Kontaktverbot

Diese Maßnahmen sind zu begründen, zeitlich zu befristen und regelmäßig zu überprüfen.

§9 Externe Einbindung und Eskalation

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen sind externe Fachstellen unter Berücksichtigung gesetzlicher Verpflichtungen und fachlicher Einschätzung einzubeziehen.

Dies umfasst insbesondere:

- Fachberatungsstellen
- Jugendamt
- Strafverfolgungsbehörden

§10 Sanktionen

- Mögliche Maßnahmen sind:
- Abmahnung
- Einschränkung der Tätigkeit
- Funktionsentzug
- Hausverbot
- Ausschluss aus dem Verein

Die Maßnahmen erfolgen verhältnismäßig und dienen dem Schutz aller Beteiligten.

§11 Dokumentation und Datenschutz

Alle Verfahrensschritte werden nachvollziehbar dokumentiert und geschützt gespeichert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO und BDSG.

Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für das Verfahren erforderlich ist.

Der Zugriff ist auf die unmittelbar beteiligten Personen beschränkt.

§12 Prävention im Vereinsalltag

- Prävention erfolgt durch:
- Verhaltenskodex
- Schulungen
- klare Regeln zu Nähe und Distanz
- transparente Trainingsgestaltung
- Sensibilisierung von Mitgliedern und Eltern

§13 Risikoanalyse (Fechtsport)

- Besondere Risikobereiche:
- Einzeltraining
- körperliche Hilfestellungen
- Umkleidesituationen
- Fahrten zu Wettkämpfen
- Abhängigkeitsverhältnisse

§14 Ansprechpersonen

- Die Ansprechpersonen sind erste Kontaktstellen für Mitglieder.
- Aufgaben:
- Zuhören
- Weiterleitung
- Kontakt zu Fachstellen

- Grenzen:
- keine therapeutische Tätigkeit
- keine Ermittlungen
- keine alleinige Entscheidungsbefugnis

§15 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist verbindlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes und für alle Funktionsträger verpflichtend.

§16 Evaluation

Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre überprüft und weiterentwickelt.

§17 Schlussbestimmung

Dieses Schutzkonzept dient der praktischen Umsetzung des Schutzes vor Gewalt im Vereinsalltag.